Gemeinde Dörzbach

Hohenlohekreis

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs.1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg so wie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am XXXX die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis ab 01.01.2027

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.1	**Erdbestattung**	
2.11	Von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.100,00 €
2.111	Bei Tieferlegung (Erstbelegung)	1.200,00 €
2.12	Von Personen im Alter von unter 10 Jahren	500,00 €
2.13	Für das Stellen von gemeindlichen Sargträgern bei der Beerdigung je Sargträger pauschal	70,00 €
2.2	**Beisetzung von Aschen**	
2.21	Beisetzung von Aschen in einem Erdgrab	350,00 €
2.22	Beisetzung von Aschen im Kolumbarium / Urnennische	300,00 €
2.23	Beisetzung von Aschen in einem Urnenbaumgrab (Röhrengrab)	300,00 €
2.24	Beisetzung von Aschen in einem anonymen Erdgrab	300,00 €
2.3	**Überlassung eines Reihengrabes**	
2.31	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.200,00 €
2.32	Für Personen im Alter unter 10 Jahren	1.200,00 €
2.33	Überlassung eines Urnenreihengrabs (nur im Feld für Urnenreihengräber)	1.600,00 €
2.34	Überlassung eines Urnenbaumgrabs (Röhrengrab) als Reihengrab	1.050,00 €
2.35	Überlassung einer Urnengrabstätte im anonymen Urnenfeld	900,00 €

2.4	**Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten**	
2.41	Wahlgrab, Einzelgrabfläche	3.350,00 €
2.42	Wahlgrab, tiefergelegt (doppeltief)	4.900,00 €
2.43	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	6.000,00 €
2.44	Urnenwahlgrab (Erdgrab) (nur im Feld für Urnengräber)	3.200,00 €
2.45	Urnenwahlgrab Kolumbarium / Urnenwand	2.200,00 €
2.46	Urnenwahlgrab als Urnenbaumgrab (Röhrengrab)	2.150,00 €
2.47	***Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts***	
2.471	Für die Dauer einer Nutzungsperiode	Wie 2.41 bis 2.46
2.472	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer: - Anteilig, nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. - Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.5	**Zulassung der Bestattung einer Urne in einem bereits vorhandenen Grab nach Nr. 2.41 – 2.46** (= Zusätzliche Grabstelle zu der oder den bereits verliehenen Grabstelle(n))	850,00 €
3.	**Benutzung der Friedhofshalle**	150,00 €
4.	**Benutzung der Kühlvitrine**	100,00 €
5.	**Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener** im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 (z.B. Auswärtige) zu Nr. 2.3 + 2.4 + 2.5	50 %
6.	**Sonderleistungen** (z.B. Erde abfahren)	
	- Je Arbeitsstunde	50,00 €
	- Je Schlepperstunde	25,00 €
	- Weitere Kosten nach tatsächlichem Aufwand	
7.	**Außerhalb der regulären Arbeitszeit** wird ein Zuschlag von 10 %**,** auf die Leistungen der Positionen **2.1** bis **2.2** erhoben.	
8.	**Abräumen von Grabstätten**	
	für ein Einzelgrab	400,00 €
	für ein Doppelgrab	470,00 €
	für ein Grab ohne Einfassung	360,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Dörzbach, den

Andy Kümmerle
Bürgermeister